

Passagier-Incentive

(1) Alle Fluglinien haben Anspruch auf einen Passagier-Incentive, der nach Maßgabe der durchschnittlichen verrechneten abfliegenden Passagieranzahl pro Strecke innerhalb einer Flugplanperiode aufgrund der nachstehenden Vorgaben berechnet wird. Werden täglich mehrere Frequenzen bedient, erfolgt die Durchschnittsberechnung pro Frequenz innerhalb einer Flugplanperiode.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Passagier-Incentive ist eine entsprechende Mitteilung der Fluglinie spätestens zwei Wochen nach Beginn der betreffenden Flugplanperiode.

(3) Die im Pkt. 10 angeführte Preisstaffel reflektiert das zu bezahlende passagierabhängige Entgelt (Höchstgrenze) in Abhängigkeit von den jeweils verrechenbaren durchschnittlichen Passagierzahlen. Mit dem dargestellten Entgelt (Höchstgrenze lt. Pkt. 10) sind das Passagierentgelt, Infrastrukturentgelt land und das Sicherheitsentgelt laut Gebührenordnung abgegolten. Der Incentive besteht daher in der Differenz der vorher genannten Entgelte laut Gebührenordnung zur Preisstaffel gem. Pkt. 10.

(4) Der Passagier-Incentive wird nur für Strecken gewährt, die mindestens zweimal pro Woche durchgehend im Ganzjahresbetrieb bedient werden (dh mindestens zwei Abflüge und zwei Landungen pro Woche).

(5) Vorläufige Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Höchstgrenze der Preisstaffel für die während des Jahres zu legenden Rechnungen und zu bezahlenden Entgelte sind jeweils die durchschnittlichen abfliegenden Passagierzahlen des Vorjahres pro Strecke. Fehlen die Vorjahresdaten werden die gemeinsam abgestimmten diesbezüglichen Plandaten herangezogen.

(6) Am Ende der Flugplanperiode findet eine Rechnungskorrektur (Endabrechnung) statt, bei der die geleisteten Zahlungen gemäß Pkt. 5 mit den ermittelten Werten gemäß Pkt. 1 abgerechnet werden.

(7) Daraus entstehende Nachzahlungsverpflichtungen der Fluglinien sind binnen zwei Wochen nach Übermittlung der Endabrechnung gem. Pkt. 6 von der Fluglinie an die KFBG zu bezahlen. Daraus entstehende Gutschriften sind von der KFBG innerhalb von zwei Wochen an die Fluglinie zu retournieren bzw. können von der Fluglinie gegenverrechnet werden.

(8) Diese Regelung gilt ab 27.10.2013 (Winterflugplan 2013/2014) bis auf Widerruf.

(9) Die in folgender Preisstaffel hinterlegten Preishöchstgrenzen werden jährlich zum 01.01. (erstmalig zum 01.01.2015) wertgesichert. Dafür ist der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex als Durchschnitt des Zeitraumes 01.08. des Vorjahres bis zum 31.07. des laufenden Jahres heranzuziehen.

(10) Preisstaffel

<i>gültig ab</i> <i>01.01.2017</i> Passagiere	Höchstgrenze pro abfliegenden Passagier lt. Punkt 3)
10	28,64
15	28,64
20	28,64
25	28,64
30	28,64
35	28,00
40	27,50
45	26,50
50	25,00
55	23,00
60	21,00
65	19,00
70	17,00
75	15,00
80	13,00
85	11,00
90	10,00
95	9,50
100	9,00
105	8,50
110	8,50
115	8,50
120	8,50
125	8,50
130	8,50
135	8,50
140	8,50
145	8,50